

II- 223 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 01041/50-Pr. 5/79

WIEN, 30.8.1979

An den

Herrn Präsidenten des
Nationalrates

Anton BENYA

Parlament
1010 W i e n

88/AB

1979-08-31

ZU 94 13

Gegenstand: Schriftl. parlamentarische Anfrage
d. Abgeordneten zum Nationalrat
Dipl. Ing. Riegler u. Genossen (ÖVP),
Nr. 94/J vom 9.7.1979 betr. Handhabung
d. Marktordnungsgesetzes zum Nachteil
der Bauern.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dipl. Ing. Riegler und Genossen vom 9.7.1979, Nr. 94/J,
betreffend Handhabung des Marktordnungsgesetzes zum Nachteil der Bauern,
beehre ich wie folgt zu beantworten:

Der polemische Stil der Einleitung läßt es entbehrlich erscheinen auf die
wahrheitswidrigen Feststellungen in der Einleitung einzugehen.

Zu Frage 1:

Das gesamte Finanzierungserfordernis für das Wirtschaftsjahr 1978/79 ist
derzeit noch nicht bekannt. Bei der Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge
zum 1.7.1979 wurde ein voraussichtliches Finanzierungserfordernis in Höhe
von S 1.311,148.000,-- abzüglich der "Sonderzahlung" des Bundes ermittelt.

Zu Frage 2:

Die Bedarfsmenge für das Wirtschaftsjahr 1978/79 ist gem. Art. III Zif. 3
lit. c Marktordnungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. 269, in der Fassung der 2. Markt-
ordnungsgesetz-Novelle 1978 BGBl. 672 1,773.087 Tonnen, die Gesamtricht-
menge 2,145.435 Tonnen Milch. Laut 4. Marktplanung vom 20.6.1979 wurde die
gesamte Milchlieferleistung mit 2,150.000 Tonnen angenommen. Die Differenz
beträgt somit 4.565 Tonnen Milch; diese ist jedoch nicht als endgültig an-
zusehen.

- 2 -

Zu Frage 3:

Der Umfang der Anteile an dem für das jeweilige Wirtschaftsjahrbjahr maßgeblichen Finanzierungserfordernis in Prozenten beträgt voraussichtlich:

	1. Wirtschafts- halbjahr	2. Wirtschafts- halbjahr
	1978/79	1978/79
Bund	79,48 %	56,64 %
allgemeine Absatzförderungsbeitrag	20,52 %	17,70 %
zusätzlicher Absatzförderungs- beitrag	--	25,66 %
S u m m e	100,00 %	100,00 %

Zu Frage 4:

Demnach mußten gem. § 57 b Marktordnungsgesetz im Wirtschaftsjahr 1978/79 voraussichtlich folgende Beiträge zur Verfügung stehen:

	1. Wirtschafts- halbjahr	2. Wirtschafts- halbjahr	Summe Wirtschafts- jahr
Bund	470.561.000	407.297.000	877.858.000
allgemeiner Absatz- förderungsbeitrag	121.489.000	127.280.000	248.769.000
zusätzlicher Absatz- förderungsbeitrag	--	184.521.000	184.521.000
S u m m e	592.050.000	719.098.000	1.311.148.000

Hinzuweisen ist noch darauf, daß durch die Härtefallregelung zunächst eingehobene Mittel im Herbst den Bauern wieder gutgeschrieben wurden.

Zu Frage 5:

Laut der von den Vertretern der SPÖ und ÖVP im Landwirtschafts-Unterausschuß des Nationalrates außer Streit gestellten Verhandlungsunterlage für die Marktordnungsgesetz-Novelle 1978 vom 22.5.1978 wurde von einer Milchlieferleistung von 2,270.866 Tonnen ausgegangen. Hieraus ergab sich ein voraussichtliches gesamtes Finanzierungserfordernis von 1.508,110.000,-- Schilling.

- 3 -

Aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag wurde damals mit einem Aufkommen von 454,173.000 Schilling (= 20g/kg) und aus dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag mit 248.896,000,-- Schilling (= 1,99/kg überlieferter Milch) für das Wirtschaftsjahr 1978/79 gerechnet.

Die bis 30.6.1979 beim Milchwirtschaftsfonds eingegangenen Vorauszahlungen betragen beim

allgemeinen Absatzförderungsbeitrag S 276,849.090,--

beim zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag S 162,654.596,09.

Die endgültigen Einnahmen aus den Absatzförderungsbeiträgen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 werden erst nach der konkreten Abrechnung feststehen (§ 57 Abs.1 Marktordnungsgesetz in der Fassung der 2.Marktordnungsgesetz-Novelle 1978).

Der zusätzliche Absatzförderungsbeitrag wurde zunächst mit Wirkung 1. Juli 1978 vom Nationalrat mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ mit 1,99 festgesetzt.

Zu Frage 6:

Nach den Unterlagen, die mir der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds gem. § 57 i Abs.2 Marktordnungsgesetz in der geltenden Fassung zur Verfügung stellte, wurden bei der Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge für das Wirtschaftshalbjahr 1979/80 aus dem Wirtschaftsjahr 1978/79 beim allgemeinen Absatzförderungsbeitrag ein Überschuß von S 19,287.000,-- und beim zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag ein Fehlbetrag von S 11,913.000,-- berücksichtigt.

Zu Frage 7:

Das Marktordnungsgesetz gibt keinen Raum für die Rückzahlung von Absatzförderungsbeiträgen, vielmehr sieht der § 57i Abs.3 folgendes vor:

"Im Zeitpunkt der Festsetzung vorhandene Fehlbeträge oder Überschüsse beim Aufkommen aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag einerseits und dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag andererseits sind bei der Festsetzung der Beiträge für das nächste Kalenderhalbjahr entsprechend zu berücksichtigen".

Außerdem verweise ich auf die Beantwortung zur Frage 6.

- 4 -

Auch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ist davon ausgegangen, daß keine nennenswerten Überschüsse aus dem allgemeinen bzw. zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag mit Ende des Wirtschaftsjahres zu erwarten sein werden, sonst hätte sie schließlich der Festsetzung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages mit 4 g und des besonderen Absatzförderungsbeitrages mit 15 g ab 1. März 1979 nicht zustimmen können. Die Höhe der Absatzförderungsbeiträge mit Wirksamkeit ab 1. März fanden die volle Zustimmung der PK.

Zu Frage 8:

Ich halte eine Lösung für zweckmäßig, wie sie sich aus dem Entwurf für eine Marktordnungsgesetz-Novelle 1979, der am 12. Juli 1979 zur allgemeinen Begutachtung ausgesandt wurde, ergibt.

Zu Frage 9:

Ich habe mich bei der Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge sehr wohl an die Gesetzesbestimmungen des § 57b Marktordnungsgesetz gehalten.

Zu Frage 10:

Die tatsächlichen Einnahmen - zwangsläufig noch ohne Berücksichtigung der Härtefälle - im Zeitraum Juli bis Dezember 1978 betragen nach den Buchhaltungsunterlagen des Milchwirtschaftsfonds aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag S 217,343.000,- und aus dem zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag S 122,344.996,35.

Zu Frage 11:

Wie die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge für das 1. Wirtschaftshalbjahr 1979/80 zeigen, wurden von den Bauern keineswegs zuviel Absatzförderungsbeiträge eingehoben, da nur ein Überschuß von 7,374.000,- Schilling auf das Wirtschaftsjahr 1978/79 zu übertragen war und dieser Betrag im Verhältnis zum gesamten Finanzierungserfordernis äußerst geringfügig ist.

- 5 -

Zu Frage 12:

Das gesamte Finanzierungserfordernis für das Wirtschaftsjahr 1979/80 kann noch nicht bekannt sein. Gem. § 57 i Marktordnungsgesetz sind die Absatzförderungsbeiträge jeweils für das nächste Wirtschaftshalbjahr festzusetzen. Dementsprechend wurde die Berechnung für das voraussichtliche Finanzierungserfordernis für das 1. Wirtschaftshalbjahr 1979/80 erstellt. Dieses Finanzierungserfordernis beträgt laut den Berechnungen des Geschäftsführers des Milchwirtschaftsfonds S 591.415.000,--.

Zu Frage 13:

Die Bedarfsmenge und die Gesamtrichtmenge für das Wirtschaftsjahr 1979/80 betragen laut Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Mai 1979 nach § 57f Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 1967 für das Wirtschaftsjahr 1979/80 1,757.225 t und 2,143.815 t.

Nach der 2. Marktplanung 1979/80 ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 1979/80 eine gesamte Milchlieferung von 2,150.000 t.

Die Milchmenge, die voraussichtlich im Wirtschaftsjahr 1979/80 über die Gesamtrichtmenge hinaus von den Be- und Verarbeitungsbetrieben übernommen wird ist somit 6.185 t.

Zu den Fragen 14 und 15:

Gem. § 57b Marktordnungsgesetz können der Umfang des Anteils in Prozenten und dementsprechend auch die absoluten Beträge der Mittel erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 1979/80 festgesetzt werden.

Für das 1. Wirtschaftshalbjahr 1979/80 (1.7.1979 - 31.12.1979) betragen die voraussichtlichen Anteile nach den Berechnungsunterlagen:

	%	Schilling
Anteil Bund	77,05	455,685.000,--
Anteil Lieferanten aus allgemeinen Absatzförderungsbeitrag	22,95	135,730.000,--
Anteil Lieferanten aus zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag	0	0
	<hr/>	
	100	591,415.000,--

Der derzeit geltende zusätzliche Absatzförderungsbeitrag von 16 g/kg Milch resultiert aus dem abzudeckenden Fehlbetrag des Wirtschaftsjahres 1978/79 (S 11,913.000,--).

- 6 -

Diese Darstellung zeigt, daß durch die neue Milchmarktregelung der Anteil für die Lieferanten kleiner geworden ist; der Bund trägt nun einen größeren Teil der Verwertungskosten.

Vergleichsweise betrug nach der Krisengroschenregelung der Lieferantenanteil im 1. Halbjahr 1978 S 456,378.000,--, der Bund hingegen zahlte S 338,000.000,--.

Zu Frage 16:

Siehe Antwort Frage 6.

Zu den Fragen 17 und 19:

Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat am 31.5.1979 Unterlagen vorgelegt, die die 3. Marktplanung 1978/79 und die 1. Marktplanung 1979/80 als Grundlage hatten. Um für die Festsetzung der Absatzförderungsbeiträge für das 1. Wirtschaftshalbjahr 1979/80 aktuellste Berechnungen zur Verfügung zu haben, habe ich den Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds ersucht, weitere Marktplanungen zu erstellen.

Der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds hat am 21.6.1979 die vom 20.6. erstellte 4. Marktplanung 1978/79 und die 2. Marktplanung 1979/80 übermittelt. Das Datum 21.6.1979 auf dem Deckblatt der übermittelten Unterlagen galt auch für die folgenden Blätter.

Zu Frage 20:

Seitens der OEHEG wurde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Kenntnis gesetzt, daß sich eine rapide Verschlechterung der Exportmöglichkeit für Hartkäse abzeichnet, und keine Möglichkeit gesehen werde, 1.000 t Emmentaler, welche für den Export vorgesehen waren, ohne zusätzlichen Stützungsaufwand auf diesem Wege zu vermarkten. Daher habe ich an Stelle einer Butteraktion eine Emmentalerverbilligungsaktion angeordnet.

Eine Verbesserung des Inlandsabsatzes von österreichischen Käse ist das Ziel. Die Kosten für eine Butteraktion belaufen sich pro 1.000 t auf rund 13 Millionen Schilling und bei Käse auf rund 14 Millionen Schilling. Die Bedarfsmenge wird entsprechend dem Mehrabsatz bei Käse höher sein.

Zu Frage 21:

Im Wirtschaftsjahr 1978/79 sind vorerst folgende Inlandsaktionen in Aussicht genommen:

- 7 -

Verbilligungsaktion von Magermilchpulver und Kasein	S 37,899.000,--
Butterverbilligungsaktion	S 58,226.000,--
Käseverbilligungsaktion	S 15,771.000,--
Inlandsaktionen des Milchwirtschaftsfonds (Schulmilch, Butterschmalz, Bundesheer und Haus- haltsschulen)	S 58,681.000,--
Kälbermastaktion	ca. S 15,910.000,--
	S 186,487.000,--

Zu den Fragen 22, 23 und 26:

Ich habe mich bei der Festsetzung der Bedarfsmenge an die Bestimmungen des § 57f Abs.2 Marktordnungsgesetz gehalten und sehe aufgrund dieser Gesetzesbestimmung keinen Spielraum in der in der Anfrage aufgezeigten Richtung.

Zu Frage 24:

Der Inhalt des in Rede stehenden Briefes vom 23.6.1979 wurde anlässlich des Anhörungsverfahrens den Vertretern der Präsidentenkonferenz mitgeteilt. Alle wesentlichen Daten wurden bekanntgegeben.

Zu Frage 25:

Der sachliche Inhalt des der Präsidentenkonferenz übergebenen Papiers, basierend auf dem Schreiben des Geschäftsführers des Milchwirtschaftsfonds vom 29.5.1979, enthielt sämtliche relevanten Daten.

Zu Frage 27:

Die Präsidentenkonferenz hatte ausreichend Gelegenheit, ihren Standpunkt zu den innerhalb der Frist übermittelten Unterlagen darzulegen. Wegen der offensichtlich grundsätzlichen Auffassungsdifferenzen hätte auch eine längere Diskussion zu keinem anderen Ergebnis geführt.

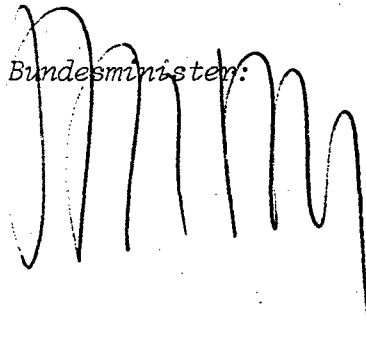
Schließlich weise ich darauf hin, daß der unmittelbar anschließende Termin für die Sitzung zum Thema "Reform des Getreidemarktes" mit Wissen und ausdrücklicher Zustimmung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs angesetzt wurde.

- 8 -

Zu Frage 28:

Die mir zugeschriebene Äußerung stand in keinem Zusammenhang mit dem Recht der Präsidentenkonferenz auf Anhörung gem. § 57 f Abs.3 Marktordnungsgesetz.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of several large, stylized loops and a long vertical stroke at the end.